

Pflichten des Abfallerzeugers aus der Gewerbeabfallverordnung 2017

1. Getrennthaltungspflicht

Gewerbliche Siedlungsabfälle – insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle müssen ab 1. August 2017 getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden. Gleiches gilt für weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind (wie zum Beispiel nicht-infektiöse Krankenhausabfälle).

2. Ausnahme

Die Getrenntsammlungspflicht entfällt, wenn die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktionen

- technisch nicht möglich (z.B. aus Platzmangel) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar (z.B. wegen einer zu geringen Menge) ist.

In diesem Fall muss das Abfallgemisch einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Diese Verpflichtung entfällt wiederum nur, wenn die Zuführung des Gemisches in eine Sortieranlage

- technisch nicht möglich (z.B. Kapazitätsengpässe) oder
- wirtschaftlich nicht zumutbar (z.B. Distanz zur Sortieranlage) ist.

Nur unter dieser Voraussetzung kann das Gemisch einer direkten energetischen Verwertung ohne vorherige Sortierung zugeführt werden.

3. Dokumentationspflichten

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben die Erfüllung der Getrennthaltungspflicht zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen. Zusätzlich ist eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, mit Angaben zur Masse und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle vorzuhalten.

Der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer muss – soweit die Getrennthaltungspflicht nicht erfüllt wird - das Vorliegen der technischen Unmöglichkeit (Platzmangel) oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (50 kg pro Abfallfraktion und Woche) der Getrennterfassung der Abfallfraktionen sowie der Zuführung der Gemische in eine Vorbehandlungsanlage darlegen und trägt dafür die Beweislast. Der Abfallerzeuger hat sich vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Sortierquote erfüllt und über die technische Ausstattung gemäß der Verordnung verfügt.

4. Weitere Ausnahme

Unternehmen, die bereits 90 Prozent ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt erfassen, dürfen die restlichen 10 Prozent gemischt erfassen und ohne Vorbehandlung energetisch verwerten lassen, wobei eine technische Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Unzumutbarkeit in diesem Fall nicht nachgewiesen werden muss. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn Sie einen geprüften Nachweis eines zugelassenen Sachverständigen vorliegen haben, dass eine Getrenntsammlung von 90 Prozent eingehalten wird.

5. Pflichttonne

Restabfälle, die nicht verwertet werden, müssen den TBR (Technische Betriebe Remscheid) überlassen werden. Die Größe der dafür zu benutzenden Abfallbehälter richtet sich nach dem in der Abfallsatzung angegebenen Berechnungsschema. Sie ist abhängig von der Branche und der Anzahl der

beschäftigten Personen, die der Betrieb den TBR mitteilen muss. In jedem Falle muss aber mindestens ein Behälter benutzt werden (Pflichtrestmülltonne).
Zuständig für die Berechnung der Größe der Pflichtrestmülltonne und für deren Aufstellung sind die TBR; Telefon 02191 /16-3974.

Für weitere Informationen stehen für Sie als Ansprechpartner beim Fachdienst Umwelt zur Verfügung:

Frau Susanne Jäger Tel.: 02191 / 16-3976
Herr Rainer Tonk Tel.: 02191 / 16-3799

Herausgeber:
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Umwelt
Elberfelder Str. 36
42849 Remscheid
Fax 02191 / 16-3257
E-Mail: umweltamt@remscheid.de